

**Bundesgesetz  
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenvorsorge  
(BVG)  
(Mindestumwandlungssatz)**

**Änderung vom 19. Dezember 2008**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2006<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Anspruch auf Altersleistungen haben Versicherte, die das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG<sup>3</sup> (ordentliches Rentenalter) erreicht haben.

*Art. 14 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,4 Prozent für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht, erstmals 2011. Der Bericht enthält Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Er zeigt zudem auf, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht, und legt andernfalls dar, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden könnte.

*Art. 16*            Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

1    BBl 2006 9477

2    SR 831.40

3    SR 831.10

| Altersjahr                   | Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes |
|------------------------------|--|
| 25–34                        | 7  |
| 35–44                        | 10   |
| 45–54                        | 15   |
| 55– ordentliches Rentenalter | 18   |

*Art. 24 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im ordentlichen Rentenalter.

II

*Übergangsbestimmungen der Änderung vom 19. Dezember 2008*

*a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten*

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

*b. Mindestumwandlungssatz*

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz fest für die Versicherten derjenigen Jahrgänge, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung das ordentliche Rentenalter erreichen. Er senkt ihn dabei ab, bis 6,4 Prozent erreicht sind. Während der erwähnten Zeitperiode kann der Bundesrat für Frauen und Männer unterschiedliche Umwandlungssätze festlegen.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Dezember 2008

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 6. Januar 2009<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 16. April 2009

<sup>4</sup> BBl 2009 19